

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/283 vom 24. April 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_283

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/283 du 24 avril 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/283 del 24 aprile 2018

Regeste

Art. 8 IVG. Art. 17 IVG. Art. 18 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung beinhaltet medizinische und berufliche bzw. berufsberaterische Aspekte. Die Sachverhaltsabklärung kann deshalb ein mehrstufiges Vorgehen mit Anfragen an Fachärzte und Berufsberater zur Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person in der angestammten und in einer (konkret definierten) leidensadaptierten Tätigkeit erfordern (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2018, IV 2017/283).

Erwägungen

E. 1

Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat laut dem Art. 8 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten und zu verbessern, und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören gemäss dem Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG unter anderem die Massnahmen beruflicher Art, von denen vorliegend die Umschulung (Art. 17 IVG) und die Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) von Interesse sind. Ein Umschulungsanspruch setzt eine Invalidität voraus (Art. 17 Abs. 1 IVG). Darunter ist nicht eine rentenspezifische Invalidität im Sinne des Art. 28 Abs. 1 IVG, sondern eine umschulungsspezifische Invalidität zu verstehen (vgl. Art. 4 Abs. 2 IVG). Rechtsprechungsgemäss liegt eine solche vor, wenn die versicherte Person im erlernten Beruf längerdauernd zu etwa 20 Prozent arbeitsunfähig ist (vgl. ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 3, mit Hinweisen). Ein Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung setzt eine Arbeitsunfähigkeit und gleichzeitig eine Eingliederungsfähigkeit voraus (Art. 18 Abs. 1 IVG). Die Beantwortung sowohl der Frage nach der umschulungsspezifischen Invalidität als auch jener nach der Arbeitsunfähigkeit und der Eingliederungsfähigkeit setzt einen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Sachverhalt voraus. Die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen sind vom Sozialversicherungsträger zu tätigen (Untersuchungspflicht; Art. 43 Abs. 1 ATSG).

E. 2

2.1 Eine wesentliche Schwierigkeit bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung liegt im Umstand begründet, dass für diese sowohl medizinische als auch berufliche beziehungsweise berufsberaterische Aspekte von Bedeutung sein können. Ein medizinischer Sachverständiger kann sich nur dazu äussern, welche Belastungen einer versicherten Person

in welchem Umfang trotz einer Gesundheitsbeeinträchtigung noch zumutbar sind respektive welche Belastungen einer versicherten Person wegen der Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht mehr zugemutet werden können. In aller Regel verfügt ein medizinischer Sachverständiger aber über keine hinreichend genaue Kenntnis bezüglich der Belastungen in konkreten Berufen oder an konkreten Arbeitsplätzen. Er kann folglich nicht mit der nötigen Fachkompetenz angeben, welche Tätigkeiten als ideal leidensadaptiert qualifiziert werden können. Einem Berufsberater ist es dagegen problemlos möglich, sich sachkundig zur Frage zu äussern, welche Tätigkeiten einem bestimmten medizinischen Anforderungsprofil möglichst optimal gerecht werden. Schon vor bald 20 Jahren ist deshalb in der Lehre das folgende Vorgehen zur Bestimmung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person für leidensadaptierte Tätigkeiten vorgeschlagen worden: Eine erste Anfrage an einen Arzt ergibt in einer provisorischen Annäherung erste ungefähre Angaben zur Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf und liefert in groben Umrissen die Information über eine mögliche beschwerdegerechte Tätigkeit; ein Berufsberater formuliert auf diesem Boden zusätzliche erwerblich-praktische Vorgaben respektive ein präziseres Belastungsprofil im bisherigen Beruf oder verschiedene konkret umrissene Belastungsprofile für neue Verweisungsberufe; mittels einer zweiten, vertiefenden Anfrage an den Arzt wird die Arbeitsfähigkeit für die konkret umschriebenen Tätigkeiten genau eingeschätzt (FRANZ SCHLAURI, Medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung, in: René Schaffhauser/Franz Schläuri, Rechtsfragen der Eingliederung Behinderter, 2000, S. 180 f.).

2.2 Ein solches Vorgehen wäre im vorliegenden Fall angezeigt gewesen. Der Handchirurg Dr. B. ___ hat nämlich nur überzeugend darlegen können, welche Beschwerden im Bereich der Finger, Hände und Handgelenke vorliegen und wie sich diese auf die Fähigkeit des Beschwerdeführers, bestimmte Tätigkeiten zu verrichten, auswirken können. Hingegen ist es ihm nicht möglich gewesen, ein überwiegend wahrscheinlich richtiges konkretes Anforderungsprofil für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu umschreiben, da ihm die dafür erforderliche berufsberaterische Sachkenntnis gefehlt hat. Weder seine Arbeitsfähigkeitsschätzung in Bezug auf den angestammten Beruf des Beschwerdeführers als Personalberater noch die Arbeitsfähigkeitsschätzung bezüglich einer Tätigkeit als Chauffeur sind überzeugend. Die Tätigkeit als Personalberater dürfte nämlich zu einem wesentlichen Anteil persönliche und telefonische Gespräche beinhalten, bei denen der Beschwerdeführer seine Hände und Finger entlasten könnte. Aus der Sicht des Versicherungsgerichtes bestehen deshalb ernsthafte Zweifel am Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit für den erlernten Beruf als Personalberater. Umgekehrt erfordert eine Tätigkeit als Chauffeur einen intensiven Einsatz der Hände. Selbst Dr. B. ___ hat deshalb gewisse Zweifel an der subjektiven Überzeugung des Beschwerdeführers geäussert, er könne eine entsprechende Tätigkeit uneingeschränkt verrichten. Die geltend gemachten Erfahrungen anlässlich von Personentransporten vermögen die erheblichen Zweifel an einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit als Chauffeur nicht auszuräumen. Möglicherweise hätte Dr. B. ___ je eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung für die Tätigkeit als Personalberater, für die Tätigkeit als Chauffeur und für konkrete, aus berufsberaterischer Sicht als ideal leidensadaptiert zu qualifizierende Tätigkeiten abgeben können, wenn ein Berufsberater für jede dieser Tätigkeiten ein spezifisches Belastungsprofil betreffend den Einsatz der Hände definiert hätte. Das hätte es Dr. B. ___ nämlich erlaubt, die Auswirkungen der von ihm erhobenen objektiven klinischen Befunde mit den konkreten Anforderungen der entsprechenden Tätigkeiten „abzugleichen“ und anzugeben, in welchem Ausmass diese dem Beschwerdeführer hätten zugemutet werden können. Da die

Beschwerdegegnerin keine solche berufsberaterische Abklärung durchgeführt hat und da auch kein anderer Facharzt eine zuverlässigere Arbeitsfähigkeitsschätzung als Dr. B.____ abgegeben hat, erweist sich die Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für die angestammte und für allfällig besser leidensadaptierte Tätigkeiten als ungenügend abgeklärt. Der massgebende Sachverhalt steht folglich nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, weshalb die angefochtene Verfügung in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen ist und als rechtswidrig aufgehoben werden muss. Die Sache ist zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird zunächst einen Berufsberater auffordern, für die Tätigkeit als Personalberater ein konkretes Anforderungsprofil zu erstellen. Anschliessend wird die Beschwerdegegnerin mittels einer medizinischen Abklärung, die durchaus auch vom RAD durchgeführt werden kann, ermitteln, wie hoch der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers im erlernten Beruf ist. Falls dieser als Personalberater nicht zu mindestens 20 Prozent arbeitsunfähig sein sollte, wäre er nicht umschulungsspezifisch invalid, das heisst er hätte keinen Anspruch auf eine Umschulung. Sollte aber eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 Prozent im erlernten Beruf vorliegen, müsste die Beschwerdegegnerin von einem Berufsberater ein konkretes Anforderungsprofil für die Tätigkeit als Bus- beziehungsweise Car-Chauffeur erstellen und anschliessend medizinisch ermitteln, wie hoch der Arbeitsfähigkeitsgrad für jene Tätigkeit wäre. Nur wenn der Beschwerdeführer als Bus- oder Car-Chauffeur uneingeschränkt arbeitsfähig wäre, könnte eine entsprechende Umschulung in Frage kommen. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass wohl berufsberaterisch herausgefunden werden müsste, welche konkrete leidensadaptierte Tätigkeit in Betracht fiele, falls eine umschulungsspezifische Invalidität zu bejahen wäre, die Tätigkeit als Bus- oder Car-Chauffeur aber als nicht ideal leidensadaptiert qualifiziert werden müsste.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.